

So können Sie helfen:

▪ Spenden

- ✓ Zuwendungen bis zu einem Betrag von 500 EUR
- ✓ über 500 EUR müssen auf der Überweisung als „Spende“ ausgewiesen sein
- ✓ werden zeitnah bzw. einmal im Jahr an eine benannte steuerbegünstigte Einrichtung, die gemeinnützig ist, ausgeschüttet
- ✓ können Sie steuerlich geltend machen
- ✓ ab einer Spende von 200 EUR erhalten Sie eine Spendenbescheinigung
- ✓ mit einer Spende bis zu 200 EUR reicht die Vorlage Ihres Kontoauszugs, um die Spende im Zuge Ihrer Einkommensteuererklärung gegenüber dem Finanzamt geltend zu machen (vgl. § 50 Absatz 2 Nr. 2a EStDV)

▪ Zustiftungen

- ✓ Beträge über 500 EUR, soweit sie nicht ausdrücklich als Spende ausgewiesen sind
- ✓ erfordern das Ausfüllen einer Zustiftungserklärung
- ✓ dienen dauerhaft dem Stiftungszweck, da sie dem Stiftungskapital zugebucht werden
- ✓ bewirken eine jährliche Ausschüttung von Zinsen
- ✓ sind im Zweifel der Spende vorzuziehen
- ✓ ab einer Zustiftung von 50.000 EUR können Sie Mitglied des Stiftungsrats werden
- ✓ können Sie steuerlich geltend machen